

Wie setze ich mein Studium beim Finanzamt ab?

Wichtig: MLP ist weder Steuerberater noch zur steuerlichen Hilfeleistung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes befugt. Diese Unterlagen - in Zusammenarbeit mit Steuerexperten erstellt - dienen ausschließlich Ihrer allgemeinen Information.

Alle Menschen, die in Deutschland Einkünfte erzielen (z.B. Lohn- und Gehaltsverdienst), müssen im Veranlagungszeitraum 2020 bei einem zu versteuernden Einkommen vom mehr als 9.408 Euro Einkommensteuer bezahlen. Sie wird nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit erhoben. Das bedeutet, wer mehr verdient, ist „leistungsfähiger“ und muss einen größeren Teil seines Einkommens als Steuer abgeben. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, Ausgaben steuersenkend geltend zu machen. Und das ist bereits während des Studiums möglich.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Schema vereinfacht

Einnahmen (je Einkunftsart)
- Werbungskosten/ Betriebsausgaben (je Einkunftsart)
= Einkünfte (je Einkunftsarten) – ggf. negativ, d.h. Verlust
Summe der Einkünfte (ggf. negativ, d.h. Verlust)
- spezifische Abzugs- bzw. Freibeträge (z.B. Altersentlastungsbetrag)
= Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustabzug nach § 10d EStG
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
= Einkommen
- Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag
= zu versteuerndes Einkommen

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Konkret heißt das für Studenten: Auch Ausgaben im Rahmen des Studiums oder Bewerbungskosten können als vorweggenommene Werbungskosten angesetzt werden, da das Studium (nach geltender Rechtslage, jedoch nicht das Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung) eine Aufwendung zum Erwerb der Einnahmen darstellt.

- Die Kosten können ohne Betragsbegrenzung voll abgezogen werden.
- Negative Einkünfte können damit zu vor- oder rücktragsfähigen Verlusten führen.
- Die Abgabe einer Steuererklärung ist auch ohne positive Einkünfte sinnvoll.
- Die Kosten können für vier Jahre rückwirkend erklärt werden und somit das spätere Einkommen steuerlich mindern.
- Wichtig: Für jedes Kalenderjahr nach einem Verlustfeststellungsbescheid muss eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt einreicht werden.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt:

Bei folgenden angestrebten Abschlüssen können die Studienkosten als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden und mindern somit das zu versteuernde Einkommen:

- Master
- Promotion (nach abgeschlossenem Studium)
- Jura (ab dem 1. Staatsexamen, bis dahin: Sonderausgaben)
- Duale Hochschule

Ausnahme: wenn dem Erststudium (z.B. Bachelor) eine Berufsausbildung vorausgeht, gelten die Kosten ebenfalls als Werbungskosten und nicht als Sonderausgaben (wichtig: Das Studium muss in Bezug zum später ausgeübten Beruf stehen.)

In folgende drei Rubriken können die Werbungskosten gegliedert werden:

- „Normale“ Arbeitnehmer-Werbungskosten: Fahrtkosten (Wohnung-Arbeitsstätte), Dienstreisen, Arbeitsmittel, Arbeitszimmer
- Werbungskosten „Stellen- oder Wohnungswechsel“: Bewerbungskosten, Umzugskosten, Doppelte Haushaltsführung
- Werbungskosten „Aus- und Weiterbildung“: Studiengebühren, Lerngemeinschaft, Fachliteratur.

Tipp: Da Anfang des Jahres nicht absehbar ist in welcher Höhe Werbungskosten anfallen werden, ist das Sammeln von Belegen sinnvoll!

Wichtig: Wenn die Kosten vom Arbeitgeber bzw. der Hochschule erstattet werden, dürfen diese nicht nochmals in der Steuererklärung als Werbungskosten aufgeführt werden!

Sonderausgaben (§ 10 EStG)

- Abzug von Berufsausbildungskosten (Erststudium) auf max. 6.000 Euro / Jahr beschränkt.
- Es können keine „negativen Sonderausgaben“ und damit keine Verluste entstehen.
- Bei fehlenden positiven Einkünften geht dieser Sonderausgabenabzug ins Leere → Es können keine Kosten steuerlich geltend gemacht werden.

Bei folgenden Abschlüssen können die Studienkosten als Sonderausgaben in der Steuererklärung angesetzt werden. Sie mindern somit das zu versteuernde Einkommen:

- Bachelor
- Diplom
- Medizin.

Ausnahme: Wenn dem Erststudium eine Berufsausbildung vorausgeht, gelten die Kosten ebenfalls als Werbungskosten und nicht als Sonderausgaben (wichtig: Das Studium muss in Bezug zum später ausgeübten Beruf stehen.).

Unter die Sonderausgaben fallen u.a. auch:

- Versicherungsbeiträge
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Riesteranlagen / Basisrenten (zusätzlich zu Vorsorgeaufwendungen!).

Was ist zu tun?

- Erstellung einer „Einkommensteuererklärung“
 - In Papierform (Vordrucke bei jedem Finanzamt)
 - Online (z.B. Software ElsterFormular) oder andere kommerzielle Steuersoftware.
→ Werbungskosten siehe Anlage N
- Steuerrecht ist sehr komplex → Erstellung empfiehlt sich mit Hilfe von:
 - Steuer-Software (entweder ElsterFormular oder andere Software mit Online-Übermittlung an Finanzamt)
 - Lohnsteuerhilfeverein
 - Steuerberater.

Das Einreichen einer Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt kann sich ggf. für jedes Kalenderjahr lohnen. Auch wenn in einem Jahr ohne Einkommen z. B. Werbungskosten anfallen → Verlustvortrag → senkt die Steuerlast im Jahr des ersten Einkommens.

Wenn der Steuerbescheid des Finanzamts zu Ungunsten von der eingereichten Steuererklärung abweicht, ist grundsätzlich ein schriftlicher Einspruch mit Begründung beim Finanzamt möglich. Die Frist beträgt einen Monat.

Beispiel: Datum Steuerbescheid (24. April) + 3 Tage bis er als bekanntgemacht gilt (27. April, falls der 27. April ein Sonn- oder Feiertag ist, dann der folgende Werktag + 1 Monat)
→ Frist von einem Monat: Bis zum 27. Mai um 24 Uhr muss der Einspruch beim Finanzamt vorliegen (Ausnahme zur Fristverlängerung: z. B. bei plötzlicher Erkrankung).

Wer kann eine Steuererklärung abgeben?

Alle in Deutschland Steuerpflichtigen (z.B. unbeschränkt steuerpflichtig = Wohnsitz in Deutschland während Studium bzw. Arbeit), können / müssen eine Steuererklärung abgeben und können somit Werbungskosten bzw. Sonderausgaben steuerlich ansetzen.

Wann kann die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung (Antragsveranlagung) sinnvoll sein (Beispiele):

- Werbungskosten übersteigen die steuerpflichtigen Einnahmen
- Werbungskosten sind höher als 1.000 EUR (Pauschbetrag bei Arbeitnehmern)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übersteigen den Höchstbetrag für übrige Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.900 EUR
- Zusätzliche Versicherungsbeiträge (z.B. Basisrente oder Riester)
- Beantragung Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen
- Bei schwankenden Einkünften, z. B. durch Wechsel von Teilzeit in Vollzeit oder umgekehrt. Auch bei Berufseinstieg im Lauf des Jahres oder bei einem Stellenwechsel mit deutlicher Einkommenssteigerung.
- Eheschließung im betreffenden Jahr.

Welche Fristen bestehen?

Bei der „Pflichtveranlagung“: Bis zum 31. Juli des Folgejahres (Fristverlängerung nur noch in Ausnahmefällen möglich). Die Abgabe-Pflicht besteht, sofern kein Fall des § 46 EStG („Arbeitnehmerveranlagung“ auf Antrag) gegeben ist. Mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte bzw. gelegentlicher Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit wird bei Studierenden oft ein Fall der „Antragsveranlagung“ vorliegen.

Bei der „Antragsveranlagung“ (freiwillige Abgabe der Steuererklärung): Festsetzungsfrist von vier Jahren, d.h. Einkommensteuererklärung für 2019 muss bis spätestens Ende 2023 abgegeben werden (darüber hinaus keine Fristverlängerung).

Die nachträgliche Abgabe der Steuererklärungen ist für alle noch „steuerlich unbelasteten“ – nicht vom Finanzamt per Bescheid veranlagten Jahre möglich. Festsetzungsverjährung nach vier Jahren (§ 169 (2) Nr. 2 AO), d. h. bei Berufseinstieg in 2020 können noch die Steuererklärungen der Jahre 2016 + 2017 + 2018 + 2019 eingereicht werden.